

# Gemeinde Matzendorf-Hölles



## WASSERLEITUNGSORDNUNG



**Brunnen I - Matzendorf**



**Brunnen II - Matzendorf**



**TBH u. Brunnen III - Matzendorf**



**TBH u. Brunnen - Hölles**

**WASSER IST LEBEN,  
SCHÜTZE ES!**

## Inhaltsverzeichnis:

§ 1 Versorgungsbereich .....	3
§ 2 Anmeldung des Wasserbezuges .....	3
§ 3 Wasserbezug .....	4
§ 4 Miteigentum; Zustellungsbevollmächtigter .....	5
§ 5 Herstellung und Änderung der Hausleitung .....	5
§ 6 Erhaltung der Hausleitung .....	6
§ 7 Überwachung der Hausleitung .....	7
§ 8 Wasserzähler .....	7
§ 9 Einbau des Wasserzählers .....	8
§ 10 Hydranten und öffentliche Auslaufbrunnen .....	9
§ 11 Schlussbestimmungen .....	10
Beilage 1: Anmeldebogen zur Anmeldung des Wasserbezuges .....	11
Beilage 2: Typenplan des Wasserzählerschachtes bis NW 1 Zoll .....	13

Behörde: Bürgermeister/Gemeindeamt: 02628/62907

WVU.: Wassermeister d. Gemeinde Matzendorf-Hölles:  
0676 8611256 o. 0676 86196695

Dienstzeit: Mo – Do 06:30 – 12:00 u. 12:30 – 15:30, Fr 06:30 – 12:30

Der Bürgermeister der Gemeinde Matzendorf – Hölles hat am 09.11.2023 auf Grund des § 8 Abs. 1 des NÖ Wasserleitungsanschlussgesetzes 1978, LGBI.6951-2, im Einvernehmen mit der NÖ Landesregierung verordnet:

## **Wasserleitungsordnung**

### **Der Gemeinde Matzendorf – Hölles**

#### **§ 1 Versorgungsbereich**

- 1) Der Versorgungsbereich des Wasserversorgungsunternehmens der Gemeinde Matzendorf – Hölles umfasst das Gemeindegebiet mit Ausnahme folgender Liegenschaften: KG Matzendorf: 642/9, 642/11, .71, 642/2, 642/14, .118, 1228/22, 1228/16, 1228/6, 1228/15, 1228/23, KG Hölles: 286/3, 393/156
- 2) Im Versorgungsbereich besteht Anschlusszwang (§ 1 Abs. 1 NÖ Wasserleitungsanschlussgesetz 1978).

#### **§ 2 Anmeldung des Wasserbezuges**

- 1) Die Liegenschaftseigentümer im Versorgungsbereich (§ 1 Abs. 1) haben den Wasserbezug der Behörde (Bürgermeister) mittels Anmeldebogen (Beilage1) binnen zwei Wochen nach dessen Zustellung bekannt zu geben. Dies gilt auch in jenen Fällen, in denen der Liegenschaftseigentümer bei Nichtbestehen des Anschlusszwanges um Bewilligung eines freiwilligen Anschlusses angesucht hat.
- 2) Weder bei der Anmeldung noch im Laufe der Belieferung hat der Liegenschaftseigentümer und der sonstige Wasserbezieher einen Anspruch auf eine besondere Beschaffenheit des Wassers, die über die gesetzlich festgelegten Grenzwerte für Trinkwasser hinausgeht, oder auf einen bestimmten Wasserdruck, der vom ortsüblichen Wasserdruck abweicht.
- 3) Eine Änderung im Eigentum an der Liegenschaft hat der bisherige Liegenschaftseigentümer unter gleichzeitiger Bekanntgabe des letzten Wasserzählerstandes der Behörde binnen drei Wochen schriftlich mitzuteilen. Der neue Liegenschaftseigentümer tritt in sämtliche Rechte und Pflichten seines Vorgängers gegenüber dem Wasserversorgungsunternehmen ein.

### § 3 Wasserbezug

- 1) Der Wasserbezug darf das im Anmeldebogen angegebene Ausmaß bzw. die von der Behörde gemäß § 7 Abs. 3 NÖ Wasserleitungsanschlussgesetz 1978 zugelassene Entnahmemenge nicht überschreiten. Ein diese Grenze überschreitender Bedarf ist vom Liegenschaftseigentümer bei der Behörde schriftlich anzumelden.
- 2) Das Wasser darf nur zu dem im Anmeldebogen angegebenen bzw. von der Behörde bestimmten Verwendungszweck entnommen werden. Insbesondere ist es untersagt, den nur für Haushaltszwecke angemeldeten Wasserbezug auch auf gewerbliche oder andere Zwecke auszudehnen, Wasser an andere Liegenschaften weiterzuleiten oder an Bewohner anderer Liegenschaften entgeltlich oder unentgeltlich abzugeben.
- 3) Das Trinkwasser muss den jeweils geltenden Rechtsvorschriften und den anerkannten Regeln der Technik entsprechen.  
Das Wasserversorgungsunternehmen ist berechtigt, die Beschaffenheit und den Druck des Wassers im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen und behördlichen Anordnungen sowie anerkannten Regeln der Technik zu ändern, falls dies in besonderen Fällen aus wirtschaftlichen oder technischen Gründen zwingend notwendig ist.
- 4) Für das Füllen von Schwimmbecken oder Schwimmteichen über die Hausleitung ist dazu in jedem Einzelfall die Zustimmung der Behörde einzuholen, die für diese Zwecke eine Wasserentnahme nur zu bestimmten Tageszeiten bzw. nur an bestimmten Tagen freigeben oder mit Rücksicht auf eine besondere Wasserknappheit vorübergehend auch ganz untersagen kann.

## § 4 Miteigentum; Zustellungsbevollmächtigter

- 1) Steht eine Liegenschaft im Eigentum mehrerer Personen (Miteigentümer, auch Wohnungseigentümer) oder sind Eigentümer der Liegenschaft und Eigentümer des Gebäudes mit Aufenthaltsräumen verschiedene Personen (Baurecht, Superädifikat), so treffen die sich aus dem NÖ Wasserleitungsanschlussgesetz 1978 und dieser Wasserleitungsordnung für Liegenschaftseigentümer ergebenden Pflichten alle diese Personen und haften sie hiefür zu ungeteilter Hand.
- 2) Die in Abs. 1 bezeichneten Personen und die im Ausland lebenden Liegenschaftseigentümer haben einen im Inland wohnhaften Zustellungsbevollmächtigten der Behörde schriftlich bekannt zu geben.

## § 5 Herstellung und Änderung der Hausleitung

- 1) Die Hausleitung ist jener Teil der Wasserversorgungsanlage, der sich innerhalb der angeschlossenen Liegenschaft befindet. Wasserzähler gehören **nicht** zur Hausleitung.
- 2) Die Hausleitung ist vom Eigentümer einer anschlusspflichtigen Liegenschaft spätestens innerhalb von drei Monaten ab dem Zeitpunkt herzustellen, in dem die Verlegung des Wasserhauptrohrstranges durch das Wasserversorgungsunternehmen vor seiner Liegenschaft abgeschlossen ist. Diese Frist ist über begründeten schriftlichen Antrag des Liegenschaftseigentümers aus Gründen, die dieser nicht zu vertreten hat, von der Behörde mit Bescheid im nötigen Ausmaß zu verlängern.
- 3) Die beabsichtigte Herstellung oder Änderung der Hausleitung ist vom Liegenschaftseigentümer der Behörde schriftlich anzuzeigen.
- 4) Die Hausleitung darf nur von hiezu berechtigten Unternehmen (z.B. Wasserleitungsinstallateur oder Bauunternehmen) hergestellt und geändert werden. Hierbei ist auf den Wasserbedarf des Liegenschaftseigentümers bedacht zu nehmen und es sind die Bestimmungen über den Wasserbezug (§3) zu beachten. Andere, insbesondere baupolizeiliche und wasserrechtliche Vorschriften dürfen nicht entgegenstehen. Die Erkenntnisse der technischen und medizinischen Wissenschaft sind zu berücksichtigen.

- 5) Die Hausleitung des Wasserabnehmers darf in **keiner** körperlichen oder hydraulischen wirksamen **Verbindung** mit einer anderen Wasserversorgungsanlage oder Leitungssystem (z.B. Eigenversorgungsanlagen, Regen- oder Nutzwasserleitungen) als der des Wasserversorgungsunternehmens **stehen**, auch **nicht** bei Einbau von Absperrvorrichtungen. Besteht eine private Wasserversorgungsanlage auf der betreffenden Liegenschaft, dann ist ihr Bestehen durch Vorlage entsprechender Pläne ersichtlich zu machen. Sind mehrere Anschlüsse für eine Liegenschaft vorhanden, sind die Hausleitungen ebenfalls **getrennt** zu halten.
- 6) Hydraulische Motoren und Ventilatoren, Druckerhöhungs- und Wasseraufbereitungsanlagen dürfen nur mit Zustimmung der Behörde unmittelbar an die Hausleitung angeschlossen werden. Geräte, deren ungefährdeter Betrieb von einem besonderen Wasserdruck, von der nicht unterbrochenen Wasserzufuhr oder von einer besonderen nicht allgemein geforderten Wasserqualität abhängt, dürfen nicht eingebaut werden, wenn sie nicht mit einer automatischen Regelung versehen sind, die sie außer Betrieb setzt, wenn die Voraussetzungen für einen ungefährdeten Betrieb sonst nicht mehr gegeben wären.  
Außerdem ist es **verboten**, die Erdung elektrischer Geräte über die Wasserleitung vorzunehmen.
- 7) Betriebe, die infolge einer plötzlichen notwendigen Unterbrechung der Wasserzufuhr einen Betriebsschaden erleiden würden, haben sich eigene Wasserbehälter in ihrer Hausleitung zu errichten, die den sanitären Anforderungen entsprechen, um solche Zeiten der erforderlichen Unterbrechung der Wasserzufuhr überbrücken zu können; anderenfalls müssen sie alle Nachteile einer solchen Unterbrechung auf sich nehmen.

## § 6 Erhaltung der Hausleitung

Der Eigentümer der angeschlossenen Liegenschaft oder der sonstige Wasserbezieher hat bei Schäden an der Hausleitung für deren sachgemäße Behebung ohne Aufschub zu sorgen und jeden Rohrbruch oder Wasseraustritt sofort dem Wasserversorgungsunternehmen zu melden. Er hat für Schäden aufzukommen, die dem Wasserversorgungsunternehmen oder Dritten durch eine Vernachlässigung dieser pflichtgemäßen Obsorge entstehen.

## § 7 Überwachung der Hausleitung

Die Behörde ist berechtigt, die Herstellung und Änderung der Hausleitung zu überwachen, sich von ihrer ordnungsgemäßen Ausführung zu überzeugen, sie jederzeit zu überprüfen und die Behebung von Schäden und Mängeln unter Setzung einer angemessenen Frist anzuordnen.

## § 8 Wasserzähler

- 1) Der Wasserbezug hat ausschließlich über den Wasserzähler zu erfolgen. Der Wasserzähler hat der erforderlichen Nennbelastung zu entsprechen und wird vom Wasserversorgungsunternehmen beigestellt bzw. eingebaut. Er verbleibt im Eigentum desselben.  
**Hinweis:** Wasserzähler müssen entsprechend dem Eichgesetz spätestens alle 5 Jahre ausgetauscht werden.
- 2) Die vom Wasserzähler angezeigte Wassermenge gilt als verbraucht, auch wenn diese ungenützt (z.B. bei Undichtheiten, Rohrgebrechen, offenen Entnahmestellen) bezogen wurde.
- 3) Der Wasserzähler ist vom Liegenschaftseigentümer gegen Beschädigung, Verschmutzung, Frost und andere schädliche Einwirkungen zu schützen und so zu erhalten, dass er ohne Schwierigkeiten abgelesen bzw. ausgewechselt werden kann. Befindet sich der Wasserzählerschacht in einer Hauseinfahrt oder in einer anderen privaten Verkehrsfläche, so hat der Liegenschaftseigentümer über Aufforderung des Wasserversorgungsunternehmens dafür zu sorgen, dass die Ablesung sowie Montagearbeiten gefahrlos möglich sind. Die Entfernung der Frostschutzeinrichtung vor jeder Ablesung oder Auswechslung des Zählers obliegt dem Wasserbezieher desgleichen das Öffnen zugefrorener Schachtdeckel. Anfallende Mehraufwendungen kann das Wasserversorgungsunternehmen dem Liegenschaftseigentümer oder sonstigen Wasserbezieher in Rechnung stellen.
- 4) Bei Schäden am Wasserzähler oder bei dessen nicht Funktionieren hat der Liegenschaftseigentümer oder sonstige Wasserbezieher das Wasserversorgungsunternehmen unverzüglich zu verständigen.
- 5) Die Entfernung von Plomben am Wasserzähler ist **verboten**. Jede Beschädigung von Plomben ist dem Wasserversorgungsunternehmen unverzüglich mitzuteilen. Die Kosten für die Erneuerung trägt der Liegenschaftseigentümer oder sonstige Wasserbezieher.

- 6) Der Liegenschaftseigentümer oder sonstige Wasserbezieher darf Änderungen an der Wasserzähleranlage weder **selbst** noch durch **andere** Personen als durch Angehörige oder Beauftragte des Wasserversorgungsunternehmens vornehmen lassen; bei Zuwiderhandeln ist auf seine Kosten der ursprüngliche Zustand vom Wasserversorgungsunternehmen herstellen zu lassen.
- 7) Wird vom Eigentümer der Liegenschaft die Messgenauigkeit des Wasserzählers schriftlich angezweifelt, so ist dieser Wasserzähler vom Wasserversorgungsunternehmen auszubauen und einer Nacheichung zuzuführen. Ergibt die Eichung, dass die Messgenauigkeit des Zählers innerhalb der zulässigen Fehlergrenze liegt, so hat der Eigentümer der Liegenschaft die Kosten der Nacheichung sowie alle anfallenden Montagekosten und Spesen zu tragen. Überschreitet die Messgenauigkeit die zulässige Fehlergrenze, trägt die Kosten der Nacheichung das Wasserversorgungsunternehmen. In diesem Falle sowie bei Stillstand eines Wasserzählers wird der nachträglichen Berechnung der Wassergebühr der durchschnittliche Verbrauch der gleichen Periode des Vorjahres oder, wenn diese nicht einwandfrei feststellbar ist, der Verbrauch der nachfolgenden Ablesungsperiode zugrunde gelegt.

**Empfehlung:** Der Liegenschaftseigentümer oder sonstige Wasserbezieher soll im Eigeninteresse den Wasserzähler von Zeit zu Zeit kontrollieren und bei dessen Nichtfunktionieren das Wasserversorgungsunternehmen unverzüglich verständigen.

## § 9 Einbau des Wasserzählers

- 1) Für den Einbau des Wasserzählers hat der Liegenschaftseigentümer auf seine Kosten 1 Meter nach der Liegenschaftsgrenze einen Wasserzählerschacht nach Anordnung des Wasserversorgungsunternehmens zu errichten. Die Mindestlichtmaße des Schachtes haben laut Typenplan (Beilage 2) 1 Meter im Durchmesser und 1,6 Meter Tiefe zu betragen. Der Wasserzählerschacht ist so zu errichten, dass er für Wartungsarbeiten **frei zugänglich** ist (Garagenzufahrt oder privater Autoabstellplatz). Im Schacht sind Einsieghilfen anzubringen. Es dürfen keine weiteren Einbauten wie z.B. Aufbereitungsanlagen, elektrische Einrichtungen usw. installiert werden und auch **keine** Abwasserleitungen durchführen, ferner sind sie gegen das Eindringen von Wasser und Schmutz zu schützen. Wo Grundwasser auftreten könnte, ist der Schacht wasserdicht zu bauen (z.B. Fertigteilschacht). Deckel sollen möglichst leicht und verschließbar sein. Bei Anschlussleitungen über 1 Zoll müssen auch die Mindestlichtmaße des Wasserzählerschachtes im erforderlichen Ausmaß erhöht werden.
- 2) Wurden Gebäude direkt an der Liegenschaftsgrenze erbaut und war die Errichtung eines Wasserzählerschachtes nicht möglich, so ist der

Wasserzähler in einem frostfreien Raum (z.B. Keller) so nahe wie möglich an der Liegenschaftsgrenze vorschriftsmäßig zu montieren.

- 3) Die vor der Liegenschaftsgrenze sich befindlichen Absperrvorrichtungen dürfen nur von Angehörigen des Wasserversorgungsunternehmens bedient werden. Bei frei zugänglichen Schächten befindet sich das Absperrventil im Schacht vor dem Wasserzähler (Vorzählerventil).
- 4) Der Einbau des Wasserzählers hat in einem fix montierten Wasserzählerbügel der einen Längenausgleich beinhalten muss zu erfolgen, wobei vor und nach dem Wasserzähler Absperrventile anzuordnen sind. Das Absperrventil in der Durchflussrichtung nach dem Wasserzähler ist mit einer Entleerungsvorrichtung zu versehen. Nach dem Wasserzähler ist ein Rückflussverhinderer einzubauen.
- 5) Die Kosten des Wasserzählers einschließlich Einbau hat der Liegenschaftseigentümer zu tragen. Er ist auch verpflichtet, die erforderlichen Arbeiten zu dulden sowie die zum Schutz des Wasserzählers erforderlichen Einrichtungen und Armaturen auf seine Kosten instand zu halten. Die Kosten für den Einbau des Wasserzählers sind dem Liegenschaftseigentümer mit Bescheid vorzuschreiben.

## **§ 10 Hydranten und öffentliche Auslaufbrunnen**

- 1) Die Feuerwehr hat bei Einsätzen und Übungen nur geschulten Personen die Bedienung der Hydranten zu überlassen. Nach jedem Gebrauch hat die Feuerwehr die verwendeten Hydranten den zuständigen Organen des Wasserversorgungsunternehmens zwecks Kontrolle bzw. Nachplombierung bekanntzugeben.
- 2) Bei sonstigen Entnahmen aus Hydranten für öffentliche Zwecke, z.B. Straßenspülungen, Kanalspülungen usw. ist die Zustimmung des Wasserversorgungsunternehmens erforderlich, dieses gibt auch bekannt welche Hydranten hiefür benützt werden dürfen. Die Bedienung der Hydranten erfolgt durch die zuständigen Organe des WVU (Wassermeister bzw. Wasserwart), welche auch die entnommene Wassermenge messen und gegebenenfalls zu Verrechnung weiterleiten.
- 3) Eine Wasserabgabe für private Zwecke aus Hydranten ist nicht zulässig. (Befüllen von Schwimmbecken und Schwimmteichen sowie Bewässerung von Grünanlagen, Plätzen und dergleichen.)
- 4) Bewässerungsanlagen für öffentliche Grünflächen sowie Auslaufbrunnen und Löschwasserzisternen sind über Wasserzähler anzuschließen.
- 5) Die Wasserabgabe für Bauführungen, Veranstaltungen usw. über Hydranten wird nur dann von der Behörde bewilligt, sofern es überhaupt keine andere Möglichkeit gibt Wasser zu beziehen, und hat ausschließlich über einen Wasserzähler zu erfolgen. Bei Frostgefahr wird keine Bewilligung erteilt, bzw. Wasser aus Hydranten abgegeben.

Über Ansuchen kann die Wasserabgabe zu nachstehenden Bedingungen bewilligt werden:

- a. Ort der Entnahmestelle und Dauer der Entnahme legt das Wasserversorgungsunternehmen fest.
  - b. Die Entnahmeeinrichtung (div. Armaturen, Wasserzähler, Absperrventil) wird vom Wasserversorgungsunternehmen gegen eine Benützungsgebühr zur Verfügung gestellt.
  - c. Die Montage der Entnahmeeinrichtung, die Inbetriebsetzung und die Außerbetriebnahme erfolgt gegen Verrechnung ausschließlich durch Angehörige des Wasserversorgungsunternehmens. Der Bewilligungsinhaber darf nur das Absperrventil der Entnahmeeinrichtung, nicht aber den Hydranten selbst betätigen.
  - d. Die Bewilligung zur Entnahme von Wasser aus Hydranten ist an der Entnahmestelle vom Bewilligungswerber bereitzuhalten.
- 6) Die Aufstellung der Hydranten ist mit der Feuerwehr abzusprechen, die Hydrantenleitungen sind mindestens in DN 80 auszuführen.

## § 11 Schlussbestimmungen

- 1) Die Wasserleitungsordnung tritt mit dem Monatsersten in Kraft, der auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist (Anschlag an der Amtstafel der Gemeinde) folgt.
- 2) Mit diesem Zeitpunkt tritt die bisherige in Geltung gewesene Wasserleitungsordnung des Bürgermeisters der Gemeinde Matzdorf – Hölles vom 13.04.2012 außer Kraft.

**Der Bürgermeister**





**Gemeinde Matzendorf-Hölles**

**Bezirk Wiener Neustadt, NÖ**

A-2751 Matzendorf-Hölles, Badenerstraße 19

Telefon: 02628/62907

Fax: 02628/65011

<http://www.matzendorf.at>

[gemeinde@matzendorf-hoelles.at](mailto:gemeinde@matzendorf-hoelles.at)

## Beilage 1: Anmeldebogen zur Anmeldung des Wasserbezuges

### ANMELDEBOGEN

zur Anmeldung des Wasserbezuges

1. Liegenschaft:  
Parzelle Nr. ...., EZ ....., KG.....  
.....-Straße, -Gasse, -Platz Nr. ....  
Art des Gebäudes mit Aufenthaltsräumen (z.B. Wohngebäude, Betriebsgebäude):  
.....
2. Eigentümer (Miteigentümer der Liegenschaft/des Gebäudes):  
Zu- und Vorname: .....  
.....  
Wohnanschrift(en): .....  
.....  
Telefonnummer/Faxnummer/E-Mail-Nummer: .....  
Bevollmächtigter Vertreter/Zustellungsbevollmächtigter:  
.....
3. Verwendungszweck (z.B. Bedarf für Haushaltszwecke, für gewerbliche/industrielle/landwirtschaftliche Zwecke):  
.....  
.....
4. Deckung des Wasserbedarfes für:
  - a) .....Wohngebäude mit ..... selbständigen Wohnung(en);  
durchschnittliche Anzahl der Hausbewohner (einschließlich der Sommergäste):.....;  
Garage(n) für ..... Abstellplätze; Hausgarten .....m<sup>2</sup>;  
Schwimmbecken .....m<sup>3</sup>  
voraussichtlich benötigte Wassermenge pro Tag: .....m<sup>3</sup>
  - b) Gebäude, das gewerblichen, industriellen oder bergbaulichen Zwecken dient:  
voraussichtlich benötigte Wassermenge pro Tag: .....m<sup>3</sup>
  - c) Gebäude, das landwirtschaftlichen Zwecken dient: durchschnittliche Anzahl des Großviehes: .....und des Kleinviehes: .....  
voraussichtlich benötigte Wassermenge pro Tag: .....m<sup>3</sup>
  - d) sonstige Gebäude, und zwar: .....  
voraussichtlich benötigte Wassermenge pro Tag: .....m<sup>3</sup>
5. Voraussichtlich benötigte Wassermenge **insgesamt** pro Tag: .....m<sup>3</sup>

6. Ist beabsichtigt, hydraulische Motoren und Ventilatoren unmittelbar an die öffentliche Wasserversorgungsanlage anzuschließen?  
Ja – Nein
7. Ist wegen der besonderen Höhenlage der Liegenschaft die Errichtung einer Drucksteigerungsanlage erforderlich?  
Ja – Nein
8. Wird außer der vom Wasserversorgungsunternehmen herzustellenden Anschlussleitung noch eine weitere Anschlussleitung gewünscht?  
Ja – Nein
9. Wie viele Wasserausläufe sollen sich auf der Liegenschaft befinden?.....
10. Sonstige Vermerke (z.B. Anzeige der Herstellung oder Änderung der Hausleitung):  
.....

Nichtzutreffendes bitte streichen

.....  
Ort, Datum

.....  
Unterschrift des/der  
Liegenschaftseigentümer(s)

---

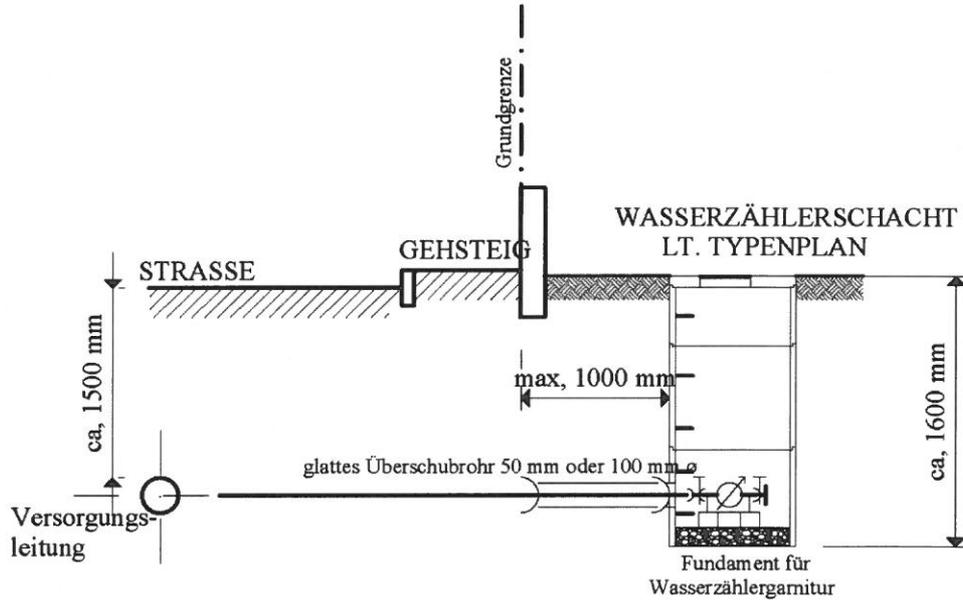
Gemäß § 7 Abs. 1 des NÖ Wasserleitungsanschlussgesetzes 1978, LGBl.6951-2, und der Wasserleitungsordnung des Bürgermeisters vom 09.11.2023 hat der Eigentümer einer Liegenschaft, für die Anschlusszwang besteht, den Wasserbezug unter Angabe der voraussichtlich benötigten Wassermenge und des Verwendungszweckes der Behörde mittels Anmeldebogen binnen zwei Wochen nach dessen Zustellung bekannt zu geben.

Die Nichtanmeldung oder nicht rechtzeitige Anmeldung des Wasserbezuges bildet gemäß § 12 Abs. 1 Z. 3 des NÖ Wasserleitungsanschlussgesetzes 1978 eine Verwaltungsübertretung und wird von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu € 720,- bestraft.

Gemeinde Matzendorf - Hölles  
Badenerstraße 19  
2751 Matzendorf

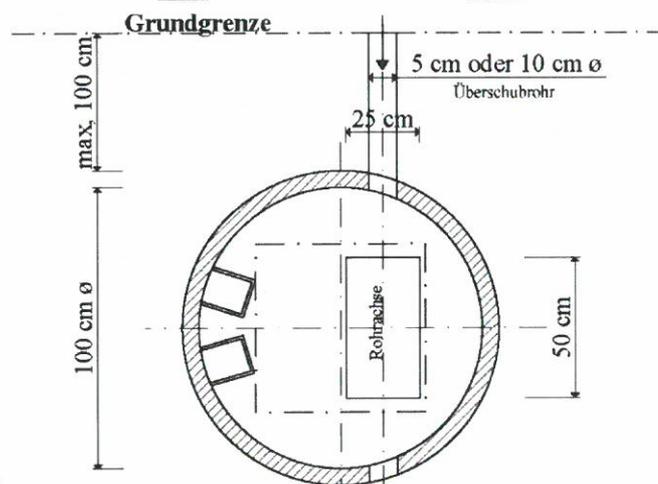
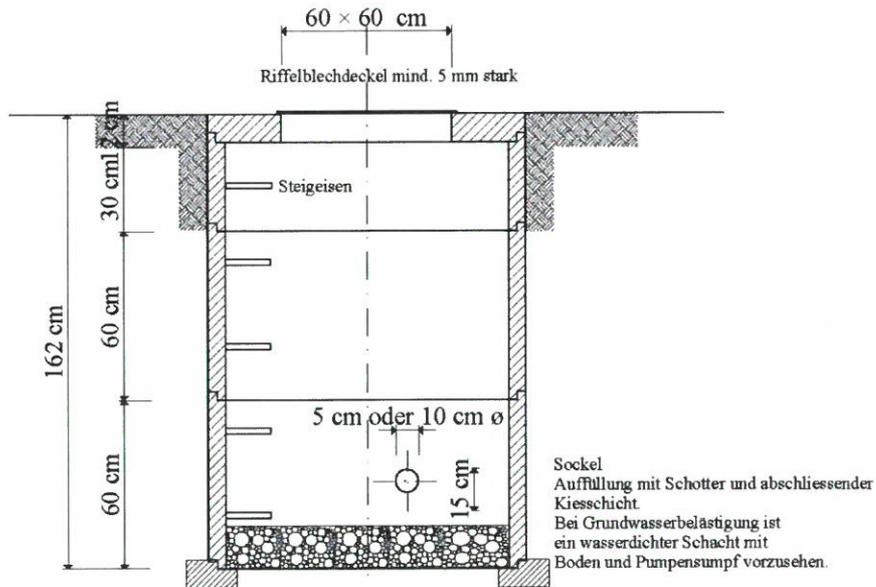
# MERKBLATT

FÜR DIE HERSTELLUNG EINES HAUSANSCHLUSSES



**Folgende Richtlinie ist genauestens einzuhalten !**

## Standard Ausführung



Alternativ:  
Schacht aus Beton bzw. Schalsteine  
100 × 100 sonst wie oben.

Maße in cm

Vor Herstellung des Anschlusses wird der Schacht vom Wasserwart der Gemeinde überprüft.

	Datum	Name	Trinkwasserversorgung Gemeinde Matzendorf - Hölles	
Gezeichnet			2751 Matzendorf, Badenerstraße 19	Tel. 02628/62907
Geprüft			Kontakt Wassermeister: Bauhofleiter Martin Kaindl	+43 (676) 8611256
Normgeprüft			oder Richard Schagl	+43 (676) 8614864756
Maßstab 1:20	<b>Typenplan des Wasserzählerschachtes</b>			
	FÜR HAUSANSCHLÜSSE ¾" und 1"			